

# Die Namensrechte der Menschen und PERSONEN

## Merkblatt und To-Do-Liste

Lieber Paketbesitzer,

herzlichen Glückwunsch für die Entscheidung ein Namensrechte-Paket zu erwerben. Das Studium um das Kommerzrecht wird zu unglaublichen Einsichten führen und einen Prozeß der Persönlichkeitsentwicklung in Gang setzen, hin zu mehr Sicherheit im Umgang mit Verwaltungen aber auch im Umgang im alltäglichen Geschäftsleben.

Wer aber glaubt, ab sofort keine Steuern oder sonstige Abgaben leisten zu müssen den muß ich enttäuschen. Richtig ist, daß alle Mitgliedstaaten der UN unter Treuhandverwaltung stehen und im Grunde See- und Handelsrecht in diesen Staaten oder auch Vereinigungen Anwendung findet, aber der Mensch durch vertragliche Bindungen und konkludentes Handeln (Begebungsverträge) in all den Jahren der Unbewußtheit eingegangen ist, die es zunächst ordentlich zu beenden oder durch Modifikation zu verändern gilt. Die Vertragsparteien werden den Menschen nicht so schnell aus den Verträgen entlassen wollen, denn es steht ein Geschäftsmodell dahinter und wenn eine Gemeinschaft von nur 3% entsteht, die das Kommerzrecht für sich entdeckt, so steht das ganze Modell/System auf dem Spiel.

Daher werden die Vertragspartner Widerstand bis auf Messers Schneide leisten. Hier gilt es dagegen zu halten, denn wer will schon in der heutigen Zeit bis zu seinem Lebensende ein rechtsnormunterworfenener Sklave sein, dem ein paar Privilegien zugestanden werden? Menschen werden zunehmend zu Staatsfeinden erklärt und es wird daran gearbeitet, dem menschlichem Handeln ein selbstbestimmtes Leben zu leben mit Regelungswut einen Riegel vorzuschieben.

Das Kommerzrecht bietet jedem Menschen die Möglichkeit zu erkennen, was in seinem bisherigen Geschäftsleben falsch lief und dazu führen zukünftig Fehler zu vermeiden, da mit der Zeit Un-kenntnis das Bewusstsein und die Er-kenntnis weicht. Es beginnt nun ein spannender Prozeß der Erkenntnisse. Gerne würde das System es verhindern, daß die Menschen bewußt werden und verstehen wie das Geschäft funktioniert. Doch es ist zu spät.

Zwar wird der Mensch noch mit Repressalien zu kämpfen haben, doch das Kommerzrecht bietet die Möglichkeit, die Schadenverursacher in die Haftung zu nehmen. Dies kann gleich geschehen, indem Sicherungsrechte (Pfandrechte) geltend gemacht werden, oder erst, wenn ein günstiger Zeitpunkt gekommen ist. Hier gilt es, den kommerziellen Prozeß sauber zu beachten und durchzuziehen.

Das ist die Verantwortung, die jeder Mensch hat und die nicht delegieren werden kann. Denn einen Anwalt für Kommerzrecht gibt es nicht und ist auch nicht gewünscht.

In diesem Sinn, viel Vergnügen auf dem Weg der Erkenntnis und bitte nicht entmutigen lassen, auch wenn es noch so aussichtslos zu sein scheint. Habt Vertrauen in Euch Menschen und Euer sein, denn Ihr habt Euch Euer Leben so ausgesucht, bevor Ihr danieder gekommen seit. Der Weg ist das Ziel und ein endgültiges Ziel gibt es nicht.

Viel Erfolg wünscht

Arne Freiherr von Hinkelbein

---

Im Leben eines Menschen spielt sein Name eine wesentliche Rolle. Fast jeder Mensch nimmt hin, wie sein Name ist ohne zu hinterfragen, wie er denn dazu gekommen ist. Normalerweise, und hier spricht man von einer Norm, erhält der Mensch einen Rufnamen, der Name den ihm seine Eltern zugeordnet haben und einen zusätzlichen Namen, den man Familienname nennt und sich aus dem Familiennamen des Vaters oder den gemeinsamen Namen der Eltern ergibt, den sie sich bei ihrer Eheschließung gegeben haben. Dies ist so in unserem System der Welt zementiert. Doch das war nicht immer so. **In früheren Zeiten gaben sich die Menschen ihre Namen selbst.** Hier stellt sich die Frage, wer dem Menschen das Recht an seinem Namen genommen hat? Oder ist es nicht viel mehr so, daß der Mensch nach wie vor dieses Recht inne hat, aber durch seine „Erziehung“ nicht mehr weiß, daß er

universelle Rechte besitzt, daß er selbst Schöpfer ist und alle Rechte besitzt, die er sich vorstellen kann, wobei die Rechte des Einzelnen dort enden, wo die Rechte anderer Menschen beginnen oder verletzt werden könnten. Schauen wir uns zunächst einmal an, wie es zu dem heutigen System kam, wonach Menschen einen Namen erhalten:

*„Das Namensrecht in der Bundesrepublik Deutschland ist durch verschiedene Regelungen, insbesondere durch das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1617 BGB), festgesetzt. Das Namensrecht besteht sowohl aus dem Recht auf einen Namen als auch aus dem Recht, das sich aus dem Namen ergibt.*

### **Römisches Recht**

*Das Namensrecht wurde im Römischen Reich erstmals als Bestandteil des allgemeinen Rechts und insofern als Grundrecht eines Bürgers erwähnt. Der gemeinrechtlichen Geltung der römischen Vorschrift nach blieb die Wahl des Vornamens und des Familiennamens in das Belieben des Einzelnen gestellt. Diese Regelung blieb bis zum Spätmittelalter unverändert.*

### **Mittelalter**

*Während der Völkerwanderung in Europa kehrte man zur Einnamigkeit zurück. Ab dem 8. Jahrhunderts wurden in Deutschland Beinamen zum Rufnamen eingeführt. In der Regel gaben diese Beinamen (die späteren Nachnamen) die Herkunft, die Wohnstätte, den Beruf, das Amt oder die Aufgabe, körperliche oder geistige Fähigkeiten oder besondere Schwächen an. Ab dem 15. Jahrhundert wurden die Familiennamen dann nur noch vererbt und der Nachname war nun nicht mehr das individuelle Kennzeichen einer besonderen Eigenschaft, Fähigkeit oder eines Berufes.*

### **Neuzeit bis Erster Weltkrieg**

Am 12. März 1677 wurde durch Ferdinand Maria, Kurfürst von Bayern, per Mandat in seinem Territorium die allgemeine Namensfreiheit abgeschafft. Das Gesetz blieb mangels Strafandrohung wirkungslos und wurde von der Bevölkerung nicht befolgt. Die Verordnung wurde später von anderen deutschen Ländern übernommen.

In Preußen wurde parallel zur großen preußischen Rechtsreform per Gesetz 1794 das Benutzen von fremden Namen verboten. Nachdem auch diese Verordnung nicht beachtet wurde, folgte eine weitere Verordnung am 30. Oktober 1816, die nunmehr auch das Führen von fremden oder erdichteten Namen bei Androhung einer Geldbuße oder eines Arrestes verbot. Hessen Darmstadt folgte mit einer ähnlichen Verordnung im Jahr 1810, Hamburg im Jahr 1815 und Sachsen-Meiningen im Jahr 1876 als letztes Land. Bereits am 15. April 1822 regelte eine Verordnung, dass der Adel seine Titel weitergeben durfte.

Mit "Allerhöchstem Erlass" vom 12. Juli 1867 übertrug der preußische König die Entscheidungsgewalt über Namensänderungsanträge in Preußen auf die Bezirksregierungen (PreußGS S. 1310).

Mit der Einführung des Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 trat dann im Deutschen Reich die Versteinerung der Familiennamen ein.

### **Weimarer Republik**

In der Weimarer Republik wurde am 3. November 1919 der Erlass vom 12. Juli 1867 in vollem Umfang wieder aufgehoben. Erstmals in der Geschichte des Namensänderungsgesetzes (NÄG) führte der Gesetzgeber eine umfangreiche rechtliche Regelung zur Namensänderung ein. So hieß es in § 1 Abs. 1 der Verordnung (VO) vom 3. November 1919: „Der Name ist ein äußeres Kennzeichen der Person zur Unterscheidung von anderen Personen.“ Da die VO eine Abstammungsfunktion nicht erwähnt, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber zu dieser Zeit dem Namen mit der Kennzeichnungsfunktion allein eine Unterscheidungsfunktion zubilligte. Der Gebrauch eines Pseudonyms war zulässig, strafbar war jedoch die Angabe des falschen Namens gegenüber einem Beamten.“

Erstmals in der Geschichte des NÄG verlangte der Gesetzgeber einen „kurzen“ Grund für eine Namensänderung. Neben der Verdeutschung eines ausländischen Namens wegen der Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum wurde ein breites Spektrum an weiteren zulässigen Gründen eröffnet: Vermeidung der Nachteile unehelicher Geburt, Beseitigung eines anstößigen Namens „oder dergleichen“.

Am 29. Oktober 1920 wurde die Verordnung vom 3. November 1919 mit der *Verordnung zur Änderung von Vornamen* ergänzt. Danach war die Auswahl der Vornamen unbeschränkt und sogar fremde Schriftzeichen waren erlaubt.

Am 4. Dezember 1928 folgte eine Verfügung [Hermann Schmidts \(Zentrum\)](#), Justizminister unter dem Preußischen Ministerpräsidenten [Otto Braun \(SPD\)](#) im [Kabinett Braun III](#), zur Änderung von Familiennamen. Nach Paragraph 1 dieser Verfügung entschied von nun an bei der Verdeutschung ausländischer Namen der Landgerichtspräsident, womit § 4 Abs. 2 der VO vom 3. November 1919 („es ist kurz der Grund für die Namensänderung anzugeben“) ersatzlos gestrichen wurde.

Am 21. November 1932 folgte die *Verordnung über die Zuständigkeit von Familiennamen* durch Reichskommissar [Heinrich Hölscher](#), der im Zuge des putschähnlichen [Preußenschlages](#) am 20. Juli 1932 von [Franz von Papen](#) kommissarisch auf den Posten des Justizministers berufen worden war. In § 2 Abs. 5 gab sie beispielhaft an, wie mit einer Namensänderung von Ausländern zu verfahren sei. Danach war schon die bloße Übersetzung eines Namens (z. B. Orłowski in Adler, Borkowski in Bork, Switalski in Lennartz usw.) einer Verdeutschung gleichzustellen und daher wie schon 1928 nur durch den Regierungspräsidenten zu genehmigen. Ausgearbeitet wurde die Verordnung und die Ausführungsbestimmungen durch [Hans Globke](#).

## Zeit des Nationalsozialismus

Auffällig an der obengenannten Hölscherschen VO vom 21. November 1932 ist, dass die dort verwendete Formulierung in der diesbezüglichen nationalsozialistischen *Verordnung vom 25. Juni 1934* unverändert wieder auftaucht, mit dem wichtigen Unterschied, dass alle diese Fälle nicht mehr nur unter eine bestimmte Zuständigkeit fielen, sondern nun unter einem absoluten Verbot standen. Mit der VO von 1934, die als Ministerialblatt nur für die Verwaltung bestimmt war und nicht als Gesetz veröffentlicht wurde, wurde das offizielle *Namensänderungsgesetz (NÄG) von 5. Januar 1938* bereits vorweggenommen. Die VO von 1934 war inhaltlich mit der Neufassung des NÄG von 1938 völlig identisch.

Die *Verordnung von 1934* wurde durch einen am gleichen Tag herausgegebenen, nur für die Verwaltung bestimmten Runderlass des Ministerium des Innern, unterzeichnet vom Minister des Innenministeriums [Wilhelm Frick](#), ergänzt. Dieser enthielt die weiteren Richtlinien für die Bearbeitung der Anträge auf Änderung des Familiennamens. Der Runderlass wurde lediglich im Ministerialblatt der Preußischen inneren Verwaltung herausgegeben. In den Reichsgesetzblättern fand sie keinen Eingang. In dem behördeninternen Runderlass hieß es:

*„Jede Namensänderung beeinträchtigt die Erkennbarkeit der Herkunft aus einer Familie, erleichtert die Verdunkelung des Personenstandes und verschleiert die blutmäßige Abstammung. Eine Namensänderung kann daher nur dann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Namensänderung rechtfertigt.“*

In der Regel, also grundsätzlich, war demnach einer Änderung nicht mehr stattzugeben.

In den *Richtlinien für die Bearbeitung der Anträge* ("Anlage für die Verwaltung") hieß es:

*"Anträge von Personen nichtarischer Abstammung, ihren Namen zu ändern, wird grundsätzlich nicht stattgegeben, weil durch die Änderung des Namens die nichtarische Abstammung verschleiert würde. Ausländische Namen sind als Familiennamen nicht zu gewähren."*

In der Regel war daher eine Namensänderung zu untersagen.

Jeder Bürger wurde jetzt pedantisch entsprechend seinem Namen und seiner daraus abgeleiteten vermuteten Abstammung registriert. Die Durchmusterung der eigenen Bevölkerung nach Rassenkriterien wurden auf den Standesämtern mit größter Akribie betrieben.

Die schließliche *Neufassung des NÄG vom 5. Januar 1938* war die in offizielle Gesetzesform gegossene Fassung der behördeninternen VO vom 25. Juni 1934. Beide waren inhaltlich identisch. Die *Neufassung des NÄG von 1938* bestand nur aus 4 Absätzen und hatte den alleinigen Zweck, [Juden](#) systematisch über das amtliche Namensregister zu erfassen.

- Abs. 1 verpflichtete die Juden, nur die für sie vorgesehenen Namen sich beizulegen, d.h. je nach Geschlecht "Israel" oder "Sara".
- Abs. 2 verpflichtete die Juden, soweit sie andere Namen als die vorgesehenen trugen, diese als zweite Vornamen zu führen.

Dies galt auch für Eintragungen in Personalausweisen, Pässen usw., bei deren Vorlage die Zugehörigkeit des Namensträgers zum Judentum dieserart sofort ersichtlich war.

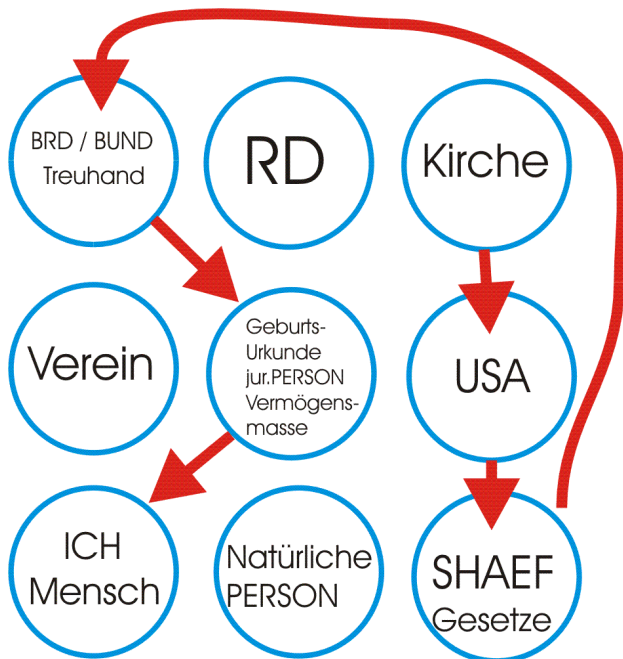
Mit der *NÄG-Verordnung vom 24. Januar 1939* wurden die im Reichsgebiet gültigen Vorschriften auf Grund des *NÄG vom 5. Januar 1938* (bzw. vom 17. August 1938) auf das angeschlossenen Österreich und das eingegliederte Sudetenland per Gesetz übertragen.

## Nach 1945

Nach Ende des [Zweiten Weltkrieges](#) wurde nach der Kapitulation noch am ersten Arbeitstag des Rechtsdirektorates der Alliierten am 20. September 1945 die *Zweite Verordnung des NÄG von 1938* außer

Kraft gesetzt. Bereits ab März 1948 wurde allerdings mit Gründung der [Trizone](#) (der späteren [Bundesrepublik Deutschland](#)) im Zuge des sich abzeichnenden [Kalten Krieges](#) eine Reihe verwaltungstechnischer Angelegenheiten, die bis dato der [Alliierte Kontrollrat](#) ausgeübt hatte, in den Zuständigkeitsbereich (west)deutscher Beamte rücküberführt. Am 7. Mai 1954 erklärte das [Bundesverwaltungsgericht](#) das NÄG nach [Art. 125 Grundgesetz](#) zum Bundesrecht.“

Wikipedia



Welch einen Namen eine PERSON erhält ist immerzu abhängig von dem Rechtskreis, indem sich der Mensch als PERSON (Maske) bewegen möchte.

Daher stellt sich zunächst die Frage nach dem Rechtskreis, indem sich ein Mensch bewegt oder bewegen möchte. Ein Rechtskreis kann ein Orden, eine Religionsgemeinschaft, ein Verein, ein Staat, ein BUND oder der Mensch selbst sein, denn ein Mensch handelt immerzu auch in seinem eigenen Rechtskreis. Da der Mensch aber nicht rechtsfähig ist, ihm also **keine Rechte zugewiesen werden können**, kann der Mensch nur als PERSON in einem Rechtskreis wirken.

Eine PERSON, ganz gleich ob natürliche- und/oder juristische Personen kann im natürlichen Sinne weder handeln noch entscheiden. Für solche Handlungen bedarf einer PERSON (lat. Maske

eines Schauspielers)- eine Fiktion, eine Erdichtung- die Notwendigkeit eines Organs. Am Ende einer PERSONENKETTE steht immerzu ein Organ, also ein lebendiges Wesen, ein Mensch.

Um am „Spiel des Lebens“ auf der Erde teilnehmen zu dürfen, bedarf es einer PERSON (Maske), denn je nach Spielfläche (Welt), damit ist ein bestimmter Rechtskreis verbunden, herrschen unterschiedliche "Spielregeln" (Rechte und Pflichten). Ein Mensch kann nicht Teil eines Rechtskreises sein, denn wenn ihm Rechte zugeordnet sind, handelt er immer als PERSON, da nur PERSONEN ein Rechtssubjekt darstellen.

Ein Mensch entsteht durch die Verbindung einer Ei- mit einer Samenzelle, dem daraus entstehenden Zellwachstum und die Belebung durch ein geistiges Wesen.

Eine PERSON entsteht durch die Erstellung einer Urkunde. Rechtsnormen und Statuten regeln die Entstehung und die Existenz der PERSON.

Folglich gelten Rechtsnormen nur für PERSONEN und nicht für Menschen.

Dabei gilt, daß es sich bei jeder PERSON, im Gegensatz zu einem Menschen, der Substanz und damit be-/ergreifbar ist, ganz gleich ob natürlicher- oder juristischer Personen immerzu um eine Fiktion handelt.

*Fiktion (Erdichtung) ist der Rechtssatz, der eine in Wahrheit nicht bestehende Tatsache als bestehend behandelt. Die Fiktion kann im Gegensatz zu einer gesetzlichen Vermutung nicht durch Gegenbeweis entkräftet werden (jur. Wörterbuch, Gerhard Köbler).*

Der unbewußte, unwissende Mensch bedient sich in der Regel zweier PERSONEN; der natürlichen PERSON und einer „juristischen PERSON“. Beide führen den gleichen Namen und damit beginnt die Tragödie, denn er ist der Meinung, daß er eine natürliche PERSON sei, was ein Irrtum ist, denn es existiert keine Geburtsurkunde für die „natürliche“ PERSON. Mangels Dokumentation kann der Mensch in seiner Rolle als „natürliche PERSON nicht in Erscheinung treten. Folglich können mangels Dokumentation der natürlichen PERSON auch keine Rechte abgeleitet werden. Der Mensch tritt immerzu nur als der Name der Geburtsurkunde, der „juristische PERSON“ in Erscheinung, also als Organverwalter der vom BUND erschaffenen „juristischen PERON“ [vgl. § 17 HGB]. **Merke: Ohne Urkunde keine PERSON.**

Während der Mensch sich für die Benutzung der juristischen PERSON mit einem BUNDES-PERSONALAUSWEIS oder einem BUNDES-REISEPASS als deren Organverwalter und damit Haftungsschuldner ausweist, ist die natürliche PERSON (lt. BGB §§ 1, 7, 12) nicht ausweisbar und daher auch nicht justiziabel. Im Palandt BGB, 65. Auflage 2006, finden wir das folgende Zitat:

“§ 12 schützt den bürgerlichen Namen der **natürlichen Person**. Er besteht in Deutschland aus dem Familiennamen und mindestens einem Vornamen.”

Dem Menschen fehlt also ein Nachweis für das Bestehen einer "natürliche PERSON" mit der er am Rechtsleben / Handelswesen teilnehmen kann. Er kann innerhalb des Systems immerzu nur als juristische PERSON, die vom Standesbeamten erstellte Geburtsurkunde wahr genommen werden und sich als solche „ausweisen“ also für identisch erklären.

### Für Menschen gilt folgende Maxime:

1. Menschen sind nicht justiziabel, nur PERSONEN
2. PERSONEN sind nicht deliktfähig, nur Menschen
3. Ein Mensch kann nur als PERSON in einem Rechtskreis mitwirken und in diesem Rechtsreis wahrgenommen werden.

§ 1 BGB- Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

4. Der Mensch ist nicht Rechtsfähig- nur PERSONEN
5. Der Mensch ist nicht Rechtsnormunterworfen- nur PERSONEN

### Für PERSONEN gilt folgende Maximen:

1. JURISTISCHE PERSONEN haben keine (Menschen-, Bürger-, Eigentums-, sonstigen) Rechte (BGB § 903)
2. NAMENSACHEN haben keine (Menschen-, Bürger-, Eigentums-, sonstigen) Rechte (BGB § 903)
3. SKLAVEN haben keine (Menschen-, Bürger-, Eigentums-, sonstigen) Rechte (BGB § 903)

Das IST die “rechtliche” Wiederherstellung der Sklaverei für die Deutschen (in US & UK etc. seit langem präsent!) und erklärt ALLE scheinbaren Ungereimtheiten oder Willkürlichkeiten; Capitis Diminutio Maxima.

**Die schlimmsten Feinde der Freiheit sind glückliche Sklaven.**

Drittes gemeinsames Kind


**Geburtsurkunde** Ea

(Standesamt - - Neuminster - - Nr. 1999/1963)  
Dirk Buchholz - - - - -  
- - - - -  
ist am 30. Dezember 1963 - - - - -  
in Neuminster - - - - -  
- - - - - geboren.

Eltern: Siegfried Oskar Karl Buchholz und  
Inge Lilly Olga Buchholz geborene -  
Lütjohann, beide evangelisch - - - - -  
- - - - -

Anderungen des Geburtseintrags: keine.

Neuminster, den 31. Dezember 1963  
Der Standesbeamte



Ergänzungen\*)

\*) Die Übereinstimmung mit dem Eintrag im Personenstandsbuch ist vom Standesbeamten  
Angabe von Ort und Tag mit Unterschrift und Siegel zu beglaubigen.

Auf dieser Geburtsurkunde fehlt noch die Briefmarke im Wert von 1,- DM. Unterschrift leistet einzig ein Standesbeamter. " Die **Geburtsurkunde** ist eine amtliche **Bescheinigung** über die **Geburt** einer Person- mit Name, Geschlecht, Datum und Ort der Geburt, welche aus dem Geburtsregister des Geburtsortes erstellt wird."

Zunächst muß der Rechtsuchende sich immer fragen, in welchem Rechtskreis er sich gerade befindet:

Je nach Rechtskreis gelten unterschiedliche Regeln/Normen, wie eine PERSON zu benennen ist. Wie wir nun wissen, hat in früheren Zeiten die Kirche den Menschen einen Namen zugeordnet. Diese Regeln, nach denen der Name kreiert wurde, hat dann das „Deutsche Reich“ und danach die BRD und die DDR übernommen. Tritt der Mensch in eine Glaubensgemeinschaft ein, so kann er sich einen eigenen indes neuen Namen geben.

## Recht aus einem Namen

Das Namensrecht als absolutes Recht ist in Deutschland in § 12 BGB für die natürliche PERSON geregelt. Es erlischt mit dem Tod des Betroffenen (siehe postmortales Persönlichkeitsrecht).<sup>[1]</sup>

*„§ 12 BGB „Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.“*

Der Träger eines Namens kann einem Unbefugten die Verwendung seines Namens untersagen und ihn bei Besorgnis weiterer unbefugter Verwendung auf Unterlassung in Anspruch nehmen. Des Weiteren kann der Namensinhaber Schadensersatz verlangen, soweit ihm durch die unbefugte Verwendung ein Schaden entstanden ist. Der Nichtberechtigte hat über die Eingriffskondition dasjenige, was er infolge des widerrechtlichen Namensgebrauchs erlangt hat, dem Berechtigten herauszugeben.

Diese Ansprüche spielen bei Namen, die in der Werbung verwandt werden (jemand läßt ohne Zustimmung von Boris Becker Kleidungsstücke mit diesem Namensaufdruck erzeugen) oder bei der Vergabe von Domain-Adressen (jemand meldet eine Domain-Adresse unter seinem oder unter einem fremden Namen an, der eine notorisch bekannte Firma ist, Näheres siehe: Domainnamensrecht) immer wieder eine Rolle.

Zu unterscheiden ist das absolute Namensrecht jedoch vom Markenrecht, das (eingetragene oder durch Benutzung geschützte) Warenzeichen, die nicht Name einer Person sind, schützt. Das Firmenrecht regelt den Namen, unter welchem ein Kaufmann sein Gewerbe führt und Unterschriften leistet.

Das Namensrecht umfasst im Gegensatz zum Urheberrecht nur die namensmäßige Benutzung (Verwendung des Namens auf Wechsel) des Namens, nicht aber die reine Nennung.

## Recht auf einen Namen

Das Recht auf einen Namen kann sich aus bürgerlichen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben.

## Bürgerliche Regelungen

### Anwendbarkeit des deutschen Rechtes

*Siehe auch:* Internationales Privatrecht

Im Inland sind die bürgerlichen Bestimmungen über den Namen grundsätzlich nur auf Deutsche anwendbar. Deutsche Behörden – insbesondere die Standesämter – und Gerichte wenden grundsätzlich auf einen Ausländer das Recht desjenigen Staates an, dem der Ausländer angehört (Art. 10 EGBGB). Bei einem Konventionsflüchtling wird gemäß Art. 12 Nr. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention der Anknüpfungsmoment der Staatsangehörigkeit durch den Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort ersetzt.

### Ehename

Besonderheiten gelten für den Ehenamen, wenn mindestens einer der Ehegatten Ausländer ist.<sup>[2]</sup> In diesem Falle können die Ehegatten für den Ehenamen das Recht desjenigen Staates wählen, dem einer von ihnen angehört. Damit kann insoweit ausländisches Recht maßgeblich werden. Sind beide Ehegatten Ausländer, können sie an Stelle eines ihrer Heimatrechte deutsches Namensrecht wählen, wenn einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

### Kindesname

Bezüglich des Kindesnamens (Familienname) kann ebenfalls abweichend vom Grundsatz der Staatsangehörigkeit des Kindes vom Inhaber des Sorgerechts das Namensrecht des Staates für anwendbar erklärt werden, dem ein Elternteil angehört, nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat oder nach dem Recht desjenigen Staates, dem ein den Namen Erteilender angehört.

## Wechsel des Namensrechts

Wird der Name, der vormals einer fremden Rechtsordnung unterstellt war, nun nach deutschem Recht beurteilt, weil der Namensträger z.B. eingebürgert wurde, als Flüchtling anerkannt wurde, oder bei Ehegatten, seinen ständigen Aufenthalt nach Deutschland verlegt hat, bleibt sein Name zunächst bestehen (Identitätswahrender Statutenwechsel).<sup>[3]</sup>

Es kann aber eine Angleichung nach [Art. 47 EGBGB<sup>\[4\]\[5\]</sup>](#) vorgenommen werden. Demnach kann aus den Eigennamen der Vor- und Nachname bestimmt werden (Sortiererklärung) oder bei Fehlen eines Vor- oder Familiennamens ein solcher gewählt werden. Es können Namensbestandteile abgelegt werden, die das deutsche Recht nicht vorsieht (z.B. [Zwischennamen](#), [Vatersnamen](#)). Ist nach der fremden Rechtsordnung der Ursprungsname nach Geschlecht oder Verwandtschaftsverhältnis abgewandelt, kann die ursprüngliche Form gewählt werden. Ein ausländischer Name kann [eingedeutscht](#) werden; die Rechtschreibung kann angepasst werden. Gibt es keine deutsche Entsprechung für einen [Vornamen](#), kann dieser neu gewählt werden.

## Familienrecht

Soweit sich das Recht auf einen bestimmten Namen nach deutschem Recht beurteilt, sind folgende Regelungen maßgebend. Der [Vorname](#) des Kindes wird von den Eltern (oder dem allein [Sorgeberechtigten](#)) ausgewählt. Für den [Nachnamen](#) gilt:

### Namenserwerb durch Geburt

Ein neugeborenes Kind erhält als Nachnamen den Ehenamen der Eltern ([§ 1616](#) BGB).

Die [Eltern](#) können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Dieser wird nach [§ 1355](#) BGB amtlich als „Ehename“ bezeichnet. Haben die Eltern keinen solchen Ehenamen definiert, muss unterschieden werden: Steht den Eltern ein gemeinsames [Sorgerecht](#) zu, haben die Eltern im gegenseitigen Benehmen den Familiennamen des Kindes gegenüber dem [Standesbeamten](#) zu bestimmen, wobei sie den Namen des [Vaters](#) oder der [Mutter](#) wählen können ([§ 1617](#) Abs. 1 BGB); ein Doppelname, gebildet aus Vater- und Muttername, ist hierbei nicht möglich. Treffen die Eltern binnen eines Monats keine Entscheidung, überträgt das [Familiengericht](#) einem Elternteil das Bestimmungsrecht. Die Bestimmung des Familiennamens gilt auch für die weiteren gemeinsamen Kinder, die später geboren werden. Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht und keinen gemeinsamen Familiennamen mit dem anderen Elternteil, erhält das Kind nach [§ 1617a](#) Abs.1 BGB den Namen des Sorgeberechtigten, den dieser zum Zeitpunkt der Geburt führt.

In der Praxis ergeben sich vor allem folgende Fallgruppen:

1. sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, bekommt das [nichteheliche](#) Kind in der Regel den Namen der Mutter, es sei denn, dass beide Eltern für das nichteheliche Kind eine [Sorgeerklärung](#) nach [§ 1626a](#) Abs. 1 Nr. 1 BGB abgegeben haben;
2. haben die Eltern eines ehelich geborenen Kindes, denen die [elterliche Sorge](#) gemeinsam zusteht, keinen gemeinsamen Ehenamen nach [§ 1355](#) Abs. 1 Satz 2 BGB bestimmt, legen die Eltern im gegenseitigen Benehmen den Familiennamen des Kindes fest.

## Nachträglicher Wechsel des Familiennamens bei Minderjährigen

### *Nachträglich gemeinsames Sorgerecht*

Wird nach Geburt ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern begründet, entsteht ein Recht der Eltern, den Familiennamen eines Kindes binnen 3 Monaten neu zu bestimmen ([§ 1617b](#) Abs. 1 BGB). In der Regel erfolgt eine solche Begründung durch eine nachträgliche Eheschließung gemäß [§ 1626a](#) Abs.1 Nr. 2 BGB oder durch eine gemeinsame, öffentlich beglaubigte [Sorgeerklärung](#) der Eltern nach [§ 1626a](#) Abs. 1 Nr. 1 BGB. Hat das Kind das 5. Lebensjahr bereits vollendet, ist auch seine [Einwilligung](#) erforderlich. Hierbei kann es durch einen [Ergänzungspfleger](#) gesetzlich vertreten werden. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Erklärung jedoch [höchstpersönlich](#) erforderlich.

Bis zur [Kindschaftsrechtsreform](#) am 1. Juli 1998 änderte sich der Familienname eines [nichtehelichen](#) Kindes auch durch nachträgliche Eheschließung der Eltern ([Legitimation](#)) von Gesetzes wegen. Das Kind erhielt dann den Ehenamen. Seitdem ist die ausdrückliche rechtliche Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern aufgehoben und damit auch die Legitimation ersatzlos abgeschafft worden.

Aus Anlass der Eheschließung und der Wahl eines gemeinsamen Ehenamens wird allerdings in aller Regel auch dieser zum Familiennamen des Kindes bestimmt, sodass die Wirkungen der nach altem Recht automatischen Legitimation erzielt werden. Es steht viel geschrieben und wenn viel geschrieben steht, dann muß etwas verschleiert werden, um zu verwirren. Daher nehmen wir uns das Wesentliche nochmals hervor:

Das „Bürgerliche Gesetzbuch“ beschäftigt sich nur in den §§ 1 bis 20 mit der „natürlichen PERSON, also aus § 12 BGB. Ab § 21 gilt es nur für juristische PERSONEN. **Das Namensrecht aus dem BGB §§ 1616 findet entsprechend nur Anwendung auf juristische PERSONEN.**

In Einführungsgesetz zum BGB finden wir in Art. 47 zu Vor- und Familiennamen die folgende Regelung:

(1) Hat eine Person nach einem anwendbaren ausländischen Recht einen Namen erworben und richtet sich ihr Name fortan nach deutschem Recht, so kann sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt

1. aus dem Namen Vor- und Familiennamen bestimmen,
2. bei Fehlen von Vor- oder Familiennamen einen solchen Namen wählen,
3. Bestandteile des Namens ablegen, die das deutsche Recht nicht vorsieht,
4. die ursprüngliche Form eines nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelten Namens annehmen,
5. eine deutschsprachige Form ihres Vor- oder ihres Familiennamens annehmen; gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, so kann sie neue Vornamen annehmen.

Ist der Name Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname, so kann die Erklärung während des Bestehens der Ehe oder Lebenspartnerschaft nur von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern abgegeben werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Bildung eines Namens nach deutschem Recht, wenn dieser von einem Namen abgeleitet werden soll, der nach einem anwendbaren ausländischen Recht erworben worden ist.

(3) § 1617c des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(4) Die Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden, wenn sie nicht bei der Eheschließung oder bei der Begründung der Lebenspartnerschaft gegenüber einem deutschen Standesamt abgegeben werden.

Diese Regelung ist jedoch obsolet denn der Originaltext des BGB von 1913 lautet:

*Art. 47 BGBEG (1913) Der Art. 3 des Gesetzes, betrifft den Wucher, vom 24. Mai 1880 (R. Gsbl. S. 109) in der Fassung des Art. II des Gesetzes, betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, vom 19. Juni 1893 (R. Gsbl. S. 197) wird aufgehoben.*

Schauen wir nochmals auf das „Römische Recht“:

### **Römisches Recht**

Das Namensrecht wurde im Römischen Reich erstmals als Bestandteil des **allgemeinen Rechts** und insofern als **Grundrecht eines Bürgers** erwähnt. Der gemeinrechtlichen Geltung der römischen Vorschrift nach blieb **die Wahl** des Vornamens und des Familiennamens in **das Belieben des Einzelnen gestellt**.

## Wie entsteht nun der Name für eine PERSON?

Wir wissen nun, daß ein Mensch keine PERSON ist, sondern er hat eine, ob als Eigentümer, Besitzer oder als Nutzer.

Eigentümer ist derjenige, der eine PERSON gründet, in dem er eine Geburtsurkunde erschafft, möglichst in öffentlich- rechtlich beglaubigter Form. Beim Standesamt finden wir dann auch den Hinweis:

Die **Geburtsurkunde** ist eine amtliche **Bescheinigung** über die **Geburt** einer Person– mit Name, Geschlecht, Datum und Ort der Geburt, welche aus dem Geburtsregister des Geburtsortes erstellt wird.

Hier ist jetzt nicht unterschieden zwischen einer natürlichen und/oder juristischen Person. Dieser Unterschied soll auch nicht bekannt sein, denn damit würde der Betrug mit den Menschen bekannt sein, daß es neben der vermeintlichen "natürlichen PERSON" auch eine juristische PERSON mit gleichem Namen existiert.

Eine natürliche PERSON wird vom Menschen selbst ge-/erschaffen. Eine juristische PERSON, wie ein Staatsgebilde, kann immerzu nur eine „juristische PERSON“ erschaffen. Damit ist der Nachweis erbracht, daß die „Geburtsurkunde“, die der Standesbeamte im Auftrag des BUNDES-Landes erstellt, eine juristische PERSON ist, genauer gesagt eine Vermögensmasse ein Pfandbrief. Hinter einer natürlichen PERSON steht



immerzu ein Mensch, aber ein Mensch ist nicht immer eine natürliche PERSON, so wie eine Amsel immer ein Vogel aber nicht jeder Vogel eine Amsel ist.

Der **Aussteller einer Urkunde** (Geburtsurkunde) ist, wer sich die in der Urkunde verkörperte Erklärung kraft seiner Unterschrift zurechnen lassen muß (Standesbeamter), weil er geistig hinter der Urkunde steht und sich an ihren Inhalt gebunden fühlt.

Besondere Bedeutung kommt Urkunden zu, in denen Vermögensrechte (Pfandrechte) verbrieft sind. Bei Vermögensrechtsurkunden, den so genannten Wertpapieren, übernimmt der **Aussteller** (Treuhänder, Trustee) nämlich eine vermögensrechtliche Verpflichtung. Nach herrschender Meinung haftet der Aussteller von Wertpapieren bereits, wenn er sie unterschreibt. Denn nach der Aufgabe der Kreationstheorie ist das „in den Verkehr bringen“ eines Wertpapiers nicht mehr erforderlich; bereits sein Abhandenkommen löst seine Haftung aus. Es bedarf zwar zur Begründung der wertpapiermäßigen Verpflichtung neben der Ausstellung auch eines Begebungsvertrags; fehlt dieser jedoch, so kann trotzdem jemand gutgläubig das ausgestellte Wertpapier erwerben. Auch die Bestimmungen des § 794 Abs. 1 BGB und § 935 Abs. 2 BGB lassen die Ausstellung für die Haftung des Ausstellers genügen.

Eine „juristische PERSON“, die ein Standesbeamter mit seiner Unterschrift erschafft, ist eine Vermögensmasse (§ 90 BGB), ein Pfandbrief, der auf den Menschen als Handelsware ausgestellt wird und zwar aufgrund einer **Abstammungsurkunde**, die eine **Personenstandsurkunde** nach deutschem Recht zum Nachweis der Geburt eines Kindes ist und in das **Personenstandsregister** des Standesamtes eingetragen wird. Die **Personenstandsurkunde** ist der Nachweis des Personenstandes und ist als beglaubigter Auszug oder eine beglaubigte Originalkopie aus dem Personenstandsbuch beim Standesamt erhältlich. **Diese Urkunde ist der Nachweis eines Menschen zu seiner Existenz.**

## Geburtsurkunde

Die **Geburtsurkunde** ist eine amtliche Bescheinigung über die Geburt einer Person– mit Name, Geschlecht, Datum und Ort. Außerdem werden die im Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde rechtlich geltenden Eltern (nicht zwingend die leiblichen Eltern beispielsweise bei Adoption, siehe Abstammungsurkunde) eingetragen. Sie wird in den meisten Staaten vom Standesamt des Geburtsortes ausgestellt und an jenes des Wohnbezirkes der Eltern mitgeteilt.

Geburtsurkunden sind eine Form der Sicherheit, die man Warenquittung (warehouse receipts) nennt. Der UCC 7-202 definiert:

- a) den Ort des Warenhauses, an dem die Ware gelagert ist (Wohnsitz / Residenz)
- b) der Tag der Herausgabe der Quittung, welcher in den meisten Fällen nicht der Geburtstag des Menschen ist, sondern das Datum der Ausstellung der Geburtsurkunde!!!
- c) die fortlaufende Nummer der Quittung
- d) eine Beschreibung der Ware (Name, Geschlecht, Geburtstag etc.)
- e) die Unterschrift des Lageristen (Standesbeamter)

## Auszug aus dem Personenstandsregister

### (Kopie aus der Originalschrift im Geburtenbuch)

Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung § 22 vom 6. Februar 1875  
Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1875, Nr. 4, Seite 23 - 40

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. **Vornamen des Kindes**;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

In der Ost-Zone (Ehemals DDR findet man eine solche Urkunde als Formular mit der Bezeichnung „Bescheinigung über eine Geburt“ und trägt die Nummer A 36 sowie ein Formular zur Beilegung von Vornamen mit Nummer A 18.

Dies ist die Aufzeichnung der Lebendgeburt "prima-facie" Beweis, daß ein lebender Mensch existiert; (prima facie: lat. "erster Anschein"; "Vermutung");

Zum Geburteneintrag wird hingewiesen, auf das Sachrecht, dem die Namensführung des Kindes Unterliegt. § 21 Abs. 3 (5) Personendstandsgesetz (PStG)

## Sozialversicherungsnummer

Eine **Sozialversicherungsnummer** ist ein aus Buchstaben oder Ziffern bestehendes [Personenkennzeichen](#) zur Identifikation im [Sozialversicherungswesen](#).

Grundsätzlich werden in allen Staaten mit funktionierenden Sozialversicherungssystemen auch Sozialversicherungsnummern verwendet. Aufbau und Verwendungszwecke unterscheiden sich allerdings voneinander.

In der [Bundesrepublik Deutschland](#) existiert aus [datenschutzrechtlichen](#) Gründen keine für alle Sozialversicherungssysteme gültige Sozialversicherungsnummer. Deshalb werden beispielsweise in der [Krankenversicherung](#) und der [Rentenversicherung](#) unterschiedliche Versicherungsnummern verarbeitet. Im begrenzten Umfang wird allerdings die [Rentenversicherungsnummer](#), die im [Sozialversicherungsausweis](#) vermerkt ist (Beispiel: **65 170839 J 003**), wie eine Sozialversicherungsnummer verwendet.

**Social Security Account No. 16 011249 G 006 = öffentlich / Strohmann**

**Privat = Private Offset Account No. 16011249G006**

**Exemption Account (Freistellungskonto): 16011249G006**

**Eine PERSON ist eine Fiktion, also eine Erdichtung**, ähnlich einem Schauspieler in einem Film. Fast jeder Fernsehzuschauer kennt Matula. Aber wer kennt seinen **öffentlich rechtlichen Namen**? Dieser ist Claus Theo Gärtner.

Nun, in dem Rechtskreis der Spielfilme heißt der Mensch und Darsteller **Matula**. Im bürgerlichen Leben trägt der Mensch den Namen **Claus Theo** und sein **öffentlich rechtlicher Namen** ist **Claus Theo Gärtner** (vgl. § 17 HGB). Aber wieso denn öffentlich- rechtlichen Namen? Weil sich der Mensch diesen Namen nicht selbst gegeben hat, sondern vom Standesbeamten nach den Statuten des „Staates“ aus dem Vornamen/Rufnamen, dem ihm seine Eltern gegeben haben und dem Familiennamen des Vaters oder des verheirateten Elternpaares kreiert/gebildet hat und diesen auf einer Geburtsurkunde notiert hat. Doch die Geburtsurkunde hat gar nichts mit dem Menschen zu tun, das sollen wir nur alle glauben.

Halten wir fest:

**Die Geburtsurkunde ist der „amtliche“ Nachweis über die Geburt einer PERSON**, so die „amtliche“ Definition. Sie ist die Schaffung eines Pfandbriefes und damit die Schaffung einer Vermögensmasse.

Der „amtliche“ Nachweis über die Niederkunft eines Kindes / Menschen ist der **„Auszug aus dem Geburtenstandsregister“** und die Bestätigung einer Niederkunft eines indes neuen Menschen auf Erden.



schnell & einfach online anfordern



## Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister Geburtsurkunde (Abstammungsurkunde)



Die Geburtsurkunde ist eine amtliche Bescheinigung über die Geburt einer Person und wird vom zuständigen Standesamt ausgestellt. Die Urkunde enthält einen Siegel des Standesamtes, die Unterschrift des beurkundenden Standesbeamten und den Namen des beurkundenden Standesbeamten. Geburtsurkunden sind für Geburten ab 1876 verfügbar.

Eine Geburtsurkunde kostet bei uns ab 35,-€. Es handelt sich bei diesem Angebot um einen gewerblichen Dienstleister und nicht um eine Behördenseite.

### 1. Geben Sie hier die Daten des Urkundenbestellers an.

Anrede:

Vorname:

Nachname:

Um den Sinn einer Geburtsurkunde/Pfandbrief besser zu verstehen ein kleines Beispiel:

*Ein Schiff (Mutter) bringt eine Schiffs-Ladung (Kind) in einen Hafen (Krankenhaus) und übergibt die Ladung (Kind) und den Frachtbrief (Geburtenbescheinigung, üblich Bezeichnung der Art des Gutes wie Gewicht, Größe etc.) an den Hafenmeister (Standesbeamter), der die Ladung (Kind) im Hafenregister (Geburtenstandsregister) einträgt und einen Pfandbrief (Geburtsurkunde) auf die Ladung (Kind) ausstellt. Auf den Pfandbrief (Geburtsurkunde), die Sicherheit bildet die hinterlegte Substanz/Ladung (Kind) im Hafenkontor (Wohnhaft), werden Anleihen (Schuldverschreibung / Bond /festverzinsliches Wertpapier) ausgestellt und an den internationalen Börsen gehandelt. Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist die Sozialversicherungsnummer. Unter dieser Nummer kann das Wertpapier/Anleihe weltweit gehandelt werden. Daher die Geburtsurkunde, die einen „Namen“ trägt, eine Vermögensmasse, eine juristische PERSON.*

**Eine vom Staat/BUND erstellte Geburtsurkunde ist ein Pfandbrief.** Das Kompositum setzt sich aus „Pfand“ und „Brief“ zusammen. Beim Pfand handelte es sich um das Recht eines Kreditgebers (Holder), eine als Kreditsicherheit verpfändete Sache (Mensch/Sklave) verwerten zu dürfen, wenn der Kreditnehmer (Staat/BUND) nicht imstande ist, die erhaltene Kredite zurückzuzahlen. So wurden Menschen in der Weimarer Zeit bis zu drei Jahre zum Auslandsarbeitsdienst ins europäische Ausland gezwungen, die dort unentgeltlich arbeiten mußten, da das Weimarer Regime seine Kredite nicht bedienen konnte. Von einem besonders hochwertigen Pfandbrief werden Anteile, ähnlich Aktien, zwecks besserer Marktkapitalisierung vergeben, die man Anleihen nennt.

**Eine Anleihe** (auch festverzinsliches Wertpapier, Rentenpapier, Schuldverschreibung oder Obligation, englisch bond oder debenture bond) **ist ein zinstragendes Wertpapier.** Es handelt sich um ein Wertpapier, das einem Gläubiger das Recht auf Rückzahlung sowie auf Zahlung vereinbarter Zinsen einräumt. Es können auch zusätzliche Rechte vereinbart sein. Typischerweise dienen Anleihen dem Schuldner zur – meist langfristigen – Fremdfinanzierung und dem Gläubiger zur Kapitalanlage. Zur Wertpapiergattung der Anleihen zählen Staatsanleihen (inklusive Kommunalanleihen), Unternehmensanleihen und Pfandbriefe; nicht dazu gehören Kredite wie Privatkredite und Schulscheindarlehen.

Verwaltet werden die Anleihen auf die „staatlichen“ Geburtsurkunden als Sammelschuldverschreibungen bei der **BUNDESSCHULDENVERWALTUNG** in Bad Homburg, heute Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH – Frankfurt.

**Die Geburtsurkunde/Pfandbrief ist auf einen Menschen ausgestellt und ein geborenes Orderpapier/Wertpapier** (vgl. Namensaktie englisch registered share) und der Mensch ist damit der Kreditor (Kreditgeber) des Staates/BUNDES und nicht Schuldner. Der Mensch haftet also nicht für Schulden des Staates/BUNDES, wie augenscheinlich versucht wird, den Menschen das einzureden. Das griechische Volk hat nicht für Schulden seiner Staatssimulation aufzukommen. Solche Behauptungen sind Fiktion.

Der Staat/BUND beleihnt damit die Schöpferkraft der Menschen, indem er Pfandbriefe erstellt und diese an seine Gläubiger (Banken) als Sicherheit hinterlegt. Mit den Einnahmen, die der Staat/BUND aus Steuern, Strafgeldern und sonstigen Abgaben erzielt, indem er den Menschen zur Abgabe seines Einkommens nötigt/zwingt, finanziert er seine Kredite und Zinsen.

Doch was erhält der Mensch als Gegenleistung für seine Verpfändung?

Geht man nach den von Staaten und Banken geschlossenen Verträgen, dem Notstandsakt zu den im Konkursmodell handelnden Staaten und Banken (HJR 192), so ist der Eigentümer der Vermögensmasse (Treuhand) der Staat, der sich verpflichtet hat, alle Schulden und Verbindlichkeiten seiner BÜRGER (Menschen), im Gegenzug für deren Leistungsfähigkeit, Schaffenskraft deren Substanz/die Menschen, zu begleichen. Damit sind, wenn es nach der House Joint Resolution (HJR) 192 als Rechtsgrundlage geht, die Menschen die Begünstigten der Vermögensmasse (Treuhand) und der Eigentümer und Besitzer der Vermögensmasse ist zugleich der Treuhänder, der Staat, und der Treuhänder haftet für alle der Treuhand zur Last gelegten Forderungen.

Dies galt aber nur für Bürger. Daher hat man den Bürger/Staatsbürger einfach gesetzlich abgeschafft. Aus diesem Grund findet man in Ausweispapieren als Staatsangehörigkeit die Bezeichnung französisch, belgisch, deutsch, etc., alles nur keine Staatsangehörigkeit. Juristisch existiert der Mensch in der Jurisprudenz der Staaten nicht, sondern nur die „juristische PERSON“ mit einem Namen (vgl. § 17 HGB), der auf dem Pfandbrief/Geburtsurkunde steht. Daher wird in einem „Gerichtssaal“ immer nur in „Sachen“ verhandelt und die Ermordung eines Menschen ein Kapitalverbrechen darstellt.

Kapital (englisch capital) ist in der Volkswirtschaftslehre ein Produktionsfaktor, in der Betriebswirtschaftslehre die Finanzierung mit Eigen- und Fremdkapital auf der Passivseite der Bilanz von Unternehmen und in der Soziologie die Ressource, die den Menschen für die Durchsetzung ihrer Ziele zur Verfügung steht.

Der Mensch erhält nichts für seine Kreditgeberdienste. Ganz im Gegenteil. Er wird ausgepresst/erpresst und krank, da er oftmals nicht mehr in der Lage ist, die ihm aufgeladenen „Schulden“ zu begleichen. Dabei ist er Gläubiger des Staates/BUNDES/VERWALTUNG und der Staat/BUND muß seinem Kreditgeber den erhaltenen Kredit auf seinen Körper/Seele/etc. zurückzahlen. Stattdessen erhält er ein Trinkgeld wie Harz4, ALG 2 oder Rente im Tausch für eine Unterschrift, dass er sich mit weniger zufrieden gibt, als die 2 Milliarden, die als Kollateral hinter dem Pfandbrief in Form von Wertpapieren hinterlegt sind.

Da die Wissenden die Menschen als Kinder betrachten die betreut werden müssen (Jugendamt, Sozialamt, Bundesagentur für Arbeit etc.), verheimlicht man dieses weltweite Konstrukt den Menschen, denn der „Staat“ und seine dahinterliegenden Agenten wollen selbst die Begünstigten des Vermögens sein. Alle Schulden weltweit sind am Abend jeden Tages nach der „Doppelten Buchführung“ (Doppik) bereits ausgeglichen. Daß ein Staat Schulden hat, ist mit verlaub- "dummes Geschwätz". Geld gibt es seit 1923 keines mehr, sondern nur noch Zahlungsversprechen, die man Wertpapiere nennt und so genannte Geldersatzmittel (Geldsurrogate) darstellen. Die Zahlungsversprechen werden niemals eingelöst. Zuvor werden alle Wirtschaftssystem an die Wand gefahren und den Betrug an den Menschen zu verschleiern.

## Das ist der Weltbetrug XXL

Und wer besitzt nun die Rechte an dem „Namen“, der auf der Geburtsurkunde vermerkt ist? Sie werden es ahnen, der „Staat“. Darf der Mensch den Namen nutzen? Nein, denn das Urheberrecht regelt eindeutig die Rechte an einem Namen. Er begeht sogar eine Straftat, wenn er den ihm von der Verwaltung/Staat zugewiesenen Namen nutzt, da die Eigentumsrechte beim Eigentümer liegen. Das geht sogar so weit, daß der "Staat" die Meinung vertritt, daß alle Werte, die dem Namen der PERSON zugeordnet werden (Grundbücher etc.), damit auch Eigentum des Staates sind und jederzeit in öffentliche Hände überführt werden können (vgl. zum Beispiel deutsches Bergrecht Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG der konkurrierenden Gesetzgebung).

Mit diesen Rechtsnormen sichert sich der Staat die Namensrechte an der juristischen PERSON:

- § 17 HGB (1) Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.
- § 17 HGB (2) Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden.
- Art. 7 BGBEG (1) 1Die Rechtsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegen dem Recht des Staates, dem die Person angehört. 2Dies gilt auch, soweit die Geschäftsfähigkeit durch Eheschließung erweitert wird. Was ist eine Geburtsurkunde?
- Art. 10 BGBEG (1) Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.
- Die Nutzung eines Namens muß im Einvernehmen mit dem Eigentümer geschehen. Die Nutzung eines Namens ohne Genehmigung ist ein Vergehen und Schadenersatzpflichtig

Wer hat das Recht, einem niedergekommenen Kind, daß das Licht der Erde erblickt, einen Namen zu vergeben, das es lebenslang zu nutzen hat, es sei denn, daß eine Änderung nach den Statuten des „Staates“ nach Antrag und Genehmigung eine Namensänderung vorgenommen werden darf?

Niemand besitzt dieses Recht. Daher bekommt das Kind auch gar nicht den Namen, den der Standesbeamte in der Geburtsurkunde einträgt, denn es ist der Name der Treuhand, des Wertpapiers, der Vermögensmasse, der juristischen PERSON. Aber weshalb besitzt der Mensch einen PERSONALAUSWEIS und REISEDOKUMENT mit dem Namen der Treuhand?

Damit der Mensch sich mit diesen „Ausweispapieren“ als „Organverwalter“ / Treuhänder der Treuhand, des Wertpapiers, der Vermögensmasse, der juristischen PERSON ausweisen kann und damit die Haftung übernimmt, für alle der juristischen PERSON angelasteten Forderungen. Er wird getäuscht, mit Trickbetrug über den Tisch gezogen, ausgeraubt, vergewaltigt ruiniert. Nur weil der Mensch nicht versteht, daß es sich um ein Spiel handelt, von dessen Spielregeln er keinerlei wissen hat und es auch nicht wissen soll, weil das nur einer elitären Minderheit vorbehalten ist. Denn

Grundsätzlich gilt:

- Der Mensch ist frei und hat ein naturgegebenes Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Er darf tun und lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt (Art. 2 HessV.)
- Der Mensch ist das mit Verstand und Sprachvermögen begabte Lebewesen von seiner Geburt bis zu seinem Tod. Der Mensch steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Rechtes. Er hat bestimmte grundlegende Rechte **gegenüber** dem Staat. (Juristisches Wörterbuch – Gerhard Köbler)
- Kein Mensch besitzt mit seiner Niederkunft eine Staatsangehörigkeit und unterliegt einer Rechtsordnung eines Staates es sei denn, er entscheidet sich vertraglich bewußt dazu (vgl. § 7 RuStaG).
- Einen Menschen einer Rechtsnorm zu unterwerfen, ohne daß dieser dazu seine Zustimmung gegeben hat, ist Vergewaltigung, Erpressung, Nötigung, ein Akt der Piraterie der Sklaverei.
- Alle Menschen sind vor dem Gesetz/Rechtsordnung gleich. Nach dem Gesetz/Rechtsordnung (Zeitlich gesehen) können Menschen nur noch als PERSONEN am Rechtsleben teilnehmen, da ein Mensch nicht rechtsfähig ist. Die Rechtsfähigkeit eines Menschen beginnt mit der Annahme einer natürlichen PERSON, indes Fiktion.
- Kein Mensch ist illegal auf dem Planeten Erde niedergekommen und der Ort seiner Niederkunft ist seine Heimat, verbunden mit einem unabdingbaren Aufenthaltsrecht.
- Die unveräußerlichen naturgegebenen Rechte können einem Menschen nur aufgrund seiner Zustimmung durch vertragliche Einigung beschränkt werden.

Die Rechte der Menschen

Der Mensch besitzt alle Rechte, die er sich vorstellen kann und diese enden dort, wo die Rechte anderer Menschen beginnen oder verletzt werden könnten. Der Mensch ist nicht illegal auf der Erde, denn der Ort seiner Inkarnation ist seine Heimat verbunden mit einem unabdingbaren Aufenthalts- und Bleiberecht fernab jeglicher Ideologie. Diese universellen Rechte sind unveräußerlich.

Eine Organisation wie ein Kartell oder Staatsgebilde versucht die universellen und unveräußerlichen Rechte des Menschen in seine Leistungs- und Eingreifverwaltung einzujustieren, indem sie Regelwerke und Normen erschafft, die sie einem PERSONENKREIS zuordnet und Bestimmt, daß der angesiedelte Mensch im Kartellgebiet der Organisation Angehöriger und ein Teil dieses PERSONENKREISES sei.

In diesem Moment entsteht für den Menschen die Obligation nach den Geboten der Genesis (Schöpfung) in Not, Notstand, Notwehr und Selbsthilfe. Die Normalformen sind die letzten Elemente in der Genesiskette der nicht reduzierbaren Rechtrelation der ganzheitlichen und heiligen Komplexität (Modell eines Systems).

Die Rechtsvermutung, wonach ein Lebewesen den Statuten einer Organisation allein durch Aufenthalt in deren fiktiven Kartellgebiet unterliegt ist irrig, denn alles im Leben unterliegt der Freiwilligkeit und erst durch eine rechtsverbindliche Vereinbarung wird das Lebewesen normenpflichtig.

Erhebt eine Organisation Anspruch auf ein Lebewesen oder von diesem eine Leistungs- beziehungsweise Erfüllungspflicht, so sind die rechtsverbindlichen Vereinbarungen auf Sicht nachzuweisen, die diesen Anspruch zementieren.

## Die Lösung:

Wie kommt der Mensch nun aus diesem Dilemma heraus?

Die erste Möglichkeit ist, der Mensch schließt mit dem „Staat“ einen Vertrag über eine künftige Regelung. Man nennt das Sicherheitsabkommen und ist ein kommerzrechtliches Instrument (Akzeptanz-Paket). Dazu gehört auch die kommerzrechtliche Pfändung der Geburtsurkunde und damit der juristischen PERSON (Pfandbrief-Paket), Vermögensmasse, Treuhand. Vertragspartner ist hier für das BUNDES-VERWALTUNGSAMT.

Die zweite Möglichkeit ist die Schaffung einer eigenen indes „**natürlichen PERSON**“, mit **den eigenen indes angestammten Namen und** einem „neuen“ Namen unter der der Mensch zukünftig seine „Geschäfte“ führt. Die Möglichkeiten hierfür sind vielfältig. **Einen Königsweg gibt es nicht.** Hier ist der Mensch mit all seinen Fähigkeiten gefordert. Ein paar Wege die möglich sind, sind die folgenden: Eine natürliche PERSON (Mensch) kann eine GbR, eine haftungsbeschränkte GbR, eine UG, eine englische Limited (Ltd), einen wirtschaftlichen Verein, eine Stiftung oder eine Privatstiftung, etc. immerzu eine juristische PERSON gründen. Wichtig sind dafür formaljuristische Urkunden, die im In- oder Ausland zu erstellen sind, die die Rechtsgültigkeit der PERSON bestätigen.

Wie entsteht eine natürliche PERSON?

Um eine geschäftsfähige indes „natürliche PERSON“ zu erschaffen bedarf es einer Geburtsurkunde in öffentlich- rechtlich beglaubigter Form, Ausweispapiere, damit der Mensch sich als diese PERSON ausweisen und für identisch erklären kann, ein Bankkonto mit Kreditkarte, sowie eines Führerscheins.

**Taufbescheinigung**  
Die Taufe des umstehend genannten Kindes  
\_\_\_\_\_ Markus \_\_\_\_\_  
erfolgte am 5. Januar 1975  
in der St. Paulus - \_\_\_\_\_ Kirche  
zu Voerde / Ndrh.  
Paten: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ voerde \_\_\_\_\_, den 7. Januar 1975  
(Unterschrift)  
Taufregister/Nr. 75 / 4

Grundlage ist zunächst eine „Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister des Standesamtes“ oder eine Taufbescheinigung. Warum eine Taufbescheinigung?

Im Kirchenrecht finden wir folgende Rechtsvorschrift:

**Can. 96 — Durch die Taufe wird der Mensch der Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur Person mit den Pflichten und Rechten, die den Christen unter Beachtung ihrer jeweiligen Stellung eigen sind, soweit sie**

**sich in der kirchlichen Gemeinschaft befinden und wenn nicht eine rechtmäßig verhängte Sanktion entgegensteht.**

Das bedeutet, daß mit der Taufe eine neue PERSON entsteht und als Geburtsdatum das Taufdatum gilt.

Kommen wir zum Geburtenregisterauszug (Schweiz "Auszug aus dem Geburtenregister (CIEC). Zum nachfolgenden Geburtenregisterauszug sind die folgenden Angaben wichtig:

Nr. 4071

B

Hamburg, den 10. Juni 1964

Renate Alma Elsbeth Haubold geborene Wöhler,

evangelisch-lutherisch, - - - - -

wohnhaft bei ihrem Ehemann, - - - - -

Ehefrau des Wirtschaftsingenieurs, Diplom-Ingenieur Rolf

Joachim Haubold, evangelisch-lutherisch, - - - - -

wohnhaft in Hamburg, Sahlenburger Straße 11, - - - - -

hat am 5. Juni 1964 - - - - - um 13 Uhr 40 Minuten

in Hamburg, Rübenkamp 148, - - - - -

ein Mädchen - - - - - geboren. Das Kind hat den - - - - - Vornamen

- - - - - Valeska - - - - -

erhalten.

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige

des Allgemeinen Krankenhauses Barmbek, - - - - -

persönlich bekannt — ausgewiesen durch - - - - -

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Der Standesbeamte



1. Eheschließung der Eltern am 26.4.1963 in Berlin-Steglitz

Geburt der Mutter

Steglitz von Berlin 411

Das Familienbuch wird geführt in Hamburg-Fuhlsbüttel

**Beglaubigter Ausdruck (Fotokopie) aus dem Geburtenregister Ausstellung**

## Leistungsbeschreibung

Ein beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister (bisher Geburtenbuch) gibt alle Daten wieder, die das Standesamt im Zusammenhang mit der Geburt eingetragen hat. Sie erhalten die Urkunde einschließlich eventuell vorhandener Randbemerkungen als Kopie des Geburtseintrags aus dem Geburtenbuch.

Außer den Angaben zur Geburt (einschließlich Geburtszeit und zusätzlichen Angaben zu den Eltern) enthält der Ausdruck auch spätere Änderungen, wie etwa Adoption oder Namensänderung.

Die genaue Zeit (Stunde und Minute) Ihrer Geburt teilt Ihnen das Standesamt auf Wunsch eventuell auch mit, ohne dass eine Urkunde ausgestellt werden müsste.

Wirtschaftsingenieur Rolf Joachim Haubold, zeigt an, daß Renate Alma Elsbeth Haubold geb. Wöhler, seine Ehefrau, ein Kind weiblichen Geschlechts geboren worden sei, welches den Vornamen Valeska erhalten habe

Nach den Bestimmungen des PERSONENSTANDSGESETZES von 1937 erhält das Kind den zukünftigen Namen

## Valeska Haubold

(vergl. § 17 HGB)

PERSONENSTANDSGESETZ PStG, PersStdG, 3. November 1937 ([RGL](#) I S. 1146)

### Bestimmung des Geburtsnamens

Haben die miteinander verheirateten Eltern einen gemeinsamen [Ehenamen](#), so wird dieser Geburtsname des Kindes ([§ 1616 BGB](#)).

Haben die miteinander verheirateten Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen oder nicht miteinander verheiratete Eltern die gemeinsame [elterliche Sorge](#) für das Kind, so ist von beiden vor dem Standesbeamten eine schriftliche Erklärung über den Geburtsnamen des Kindes abzugeben. Die Erklärung hat Bindungswirkung für alle weiteren aus der Verbindung hervorgehenden Kinder. Können sich die Eltern nicht einigen, überträgt das [Familiengericht](#) einem Elternteil das Bestimmungsrecht ([§ 1617 BGB](#)).

Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, erhält das Kind dessen Familiennamen als Geburtsnamen. Soll das Kind den [Familiennamen](#) des anderen Elternteils erhalten, ist zusätzlich eine [Namenserteilung](#) beim [Standesamt](#) erforderlich ([§ 1617a BGB](#)).

Der Geburtsname kann sich auch nach der Geburt z.B. durch Heirat der Eltern oder nachträgliche Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge ändern ([§ 1617b](#) bis [§ 1618 BGB](#)).

Anmerkung:

**Die Anwendung eines Gesetzes der Nationalsozialisten (PStG vom 3. Nov. 1937) ist gemäß SHAEF-Gesetzen (Militärregierungsgesetzen) untersagt und ist strafrechtlich zu ahnden. Derjenige, der solche Gesetze zur Anwendung bringt, ist vermutlich ein Reichsbürger, da die Anwendung von Nationalsozialistischen Gesetzen auch immer die Umsetzungen eines Rechtsbefehls des Diktators A.Hitler bedeuten.**

Der vom Standesamt eingetragene Name ist Eigentum des BUNDES

### Art. 7 BGBEG

(1) Die Rechtsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegen dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Dies gilt auch, soweit die Geschäftsfähigkeit durch Eheschließung erweitert wird.

(2) Eine einmal erlangte Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit wird durch Erwerb oder Verlust der Rechtsstellung als Deutscher nicht beeinträchtigt.

### Art. 10 BGBEG

(1) Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.



(2) 1Ehegatten können bei oder nach der Eheschließung gegenüber dem Standesamt ihren künftig zu führenden Namen wählen

1. nach dem Recht eines Staates, dem einer der Ehegatten angehört, ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1, oder
2. nach deutschem Recht, wenn einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Nach der Eheschließung abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. 3Für die Auswirkungen der Wahl auf den Namen eines Kindes ist § 1617c des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß anzuwenden.

(3) 1Der Inhaber der Sorge kann gegenüber dem Standesamt bestimmen, daß ein Kind den Familiennamen erhalten soll

1. nach dem Recht eines Staates, dem ein Elternteil angehört, ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1,
2. nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder
3. nach dem Recht des Staates, dem ein den Namen Erteilender angehört.

Nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.

(4) *(weggefallen)*

Damit steht fest, daß der Mensch keine „Rechte“ an dem ihm zugedachten Namen besitzt und er Schadenersatz zu leisten hat, wenn er den „Namen“ benutzt um Geschäfte zu betreiben, die nicht von Eigentümer / Staat genehmigt indes autorisiert worden sind. **Schwarzarbeit** nennt man unter anderem solche unautorisierten Rechtsgeschäfte.

**Nach dem der Mensch, der auf der Erde niedergekommen ist, sich in seinem eigenen Rechtskreis befindet und ein selbst-bestimmtes Leben führen darf, obliegt dem Menschen auch das Recht, sich einen Namen für seine natürliche PERSON selbst zu vergeben und beschließt so den folgenden Namen anhand seiner Abstammung zu tragen:**

## Valeska Wöhler

**Nochmal:**

- Der Mensch ist frei und hat ein naturgegebenes Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit Er darf tun und lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt (Art. 2 HessV.)
- Kein Mensch besitzt mit seiner Niederkunft eine Staatsangehörigkeit und unterliegt einer Rechtsordnung eines Staates es sei denn, er entscheidet sich vertraglich bewußt dazu.

### **Der vom Menschen erkorene Namen ist Eigentum des Menschen**

Eine Einschränkung der Rechte ist in der ursprünglichen Fassung des BGBEG – deutsches Recht nicht vorgesehen:

#### **Art. 7 BGBEG (Jahr 1913)**

Die Geschäftsfähigkeit einer PERSON wird nach den Gesetzen des Staates **beurteilt**, dem die PERSON angehört.....

#### **Art. 10 BGBEG (Jahr 1913)**

Ein einem fremden Staat angehörender und nach dessen Gesetzen rechtsfähiger Verein, der die Rechtsfähigkeit im Inland nur nach den Vorschriften der §§ 21, 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangen könnte, gilt als rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrates anerkannt ist. Auf nicht anerkannte ausländische Vereine der bezeichneten Art finden die Vorschriften über die Gesellschaft sowie die Vorschrift des § 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

### **Ordensname**

Der **Ordensname** ist der beim Eintritt in eine religiöse Gemeinschaft (Ordensgemeinschaft) angenommene Name, der im Orden an die Stelle des bürgerlichen Namens tritt.

Die Orden berufen sich dabei auf die theologische Rechtsordnung unter anderem auf Jes 62,2-4 EU: „Man ruft dich mit einem neuen Namen, den der Mund des Herrn für dich bestimmt.“ Gewählt wird meist ein Heiligername, wobei der namensgebende Heilige dann auch als Schutzpatron angerufen wird, doch die Wahl des Namens ist im Grunde frei ist, es sei denn, der Orden sieht eine Regelung vor.

## Ausweispapiere für eine natürliche PERSON

Nun stellt sich für den aufmerksamen Leser die Frage, wie er rechtsgültigen Ausweispapieren, Bankkonten, Pässe für die von ihm gegründete natürliche PERSON kommt, um am weltweiten Rechtsverkehr teilnehmen zu können?

Die erste Grundlage ist die **„beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister des Standesamtes“**. Mit dieser kann ein Beitritt zu einem Orden/Glaubensgemeinschaft/Verein erfolgen, der einen Lichtbildausweis erstellt.

Das **PERSONENSTANDSGESETZ** (PStG) von 1937 darf im Grunde in dieser Vereinigung keine Anwendung finden, da es erstens nicht zu deren Rechtskreis zählt und zweitens die Anwendung der Verfügung und Gesetz der Militärregierung, welches noch heute Gültigkeit besitzt, verboten ist.

Mit dem Ausweis kann eine GbR nach „deutschem Recht“ gegründet werden, der mündlich oder auch mittels schriftlichem Vertrag erfolgen kann. Die GbR ist eine eigenständige juristische PERSON auf die Bankkonten und Kreditkarten eingerichtet werden können. Auch Kraftfahrzeuge können auf diese zugelassen werden. Es gibt viele weitere Möglichkeiten.

## Ausweise

Ein Ausweis ist im weiteren Sinne eine **private** oder **amtliche** Urkunde, die die Identität des Inhabers schriftlich und mit dem Anspruch der Verbindlichkeit darstellt und gegebenenfalls mit Feststellungen einer zuständigen Stelle verbindet, wonach bestimmte rechtliche Eigenschaften (wie etwa die Staatsangehörigkeit) oder sonstige Berechtigungen, Befähigungen oder sonstige an die Person des Inhabers gebundene Umstände vorliegen.

Rechtliche Hinweise:

- § 1 Abs. 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) vom 18. Juni 2009  
(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen.
- Ein PERSONALAUWEIS der Bundesrepublik Deutschland oder ein REISEPASS ist kein Nachweis, daß die Person deutscher Staatsbürger ist.
- Einen "Staat" gibt es derzeit in Deutschland nicht.
- Bundesverfassungsgericht im TESO Beschluss BverfGE 77, 13  
"Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz kennt eine Einbürgerung durch bloße Aushändigung eines deutschen Personalausweises oder Reisepasses nicht.
- Nur mit dem Staatsangehörigkeitsausweis gilt die deutsche Staatsangehörigkeit für die Person als nachgewiesen! Kein Staatsangehörigkeitsausweis = kein Deutscher/keine Deutsche = Ausländer
- Im Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954, BGBl. 1976 II S. 474 heißt es: Artikel 27 Personalausweise- „Die Vertragsstaaten stellen jedem Staatenlosen, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis aus.“
- Einwohner sind Ausländer oder Staatenlose
- Einwohner unterliegen einer Meldepflicht (Einwohnermeldegesetz), Bürger nicht.

- Bürger sind Menschen, die eine Staatsangehörigkeit besitzen und damit Staatsbürger und Bürger einer Gemeinde sind. Für sie gelten andere Normen- das BGB (Bürgerliche Gesetzbuch)
- Einwohner einer Ortschaft ist der Bewohner einer Gemeinde oder eines Stadtviertels und daraus folgend eines Landes.
- Es handelt sich dabei um einen öffentlich-rechtlichen Begriff, der sich von dem des Bürgers bzw. Staatsbürgers dadurch abgrenzt, daß letzteren besondere Rechte und Ansprüche zugewiesen sind. Auf dem Einwohnerbegriff beruht das in Deutschland geltende Melderecht, daher ist es sehr von Bedeutung, ob man ein Bürger oder ein Einwohner ist, denn es ist nicht das Gleiche.

### **Abschließend noch ein wichtiger Hinweis zu Rechtskreise:**

Die theologischen Rechtsnormen (Mosaische Gebote) stehen über nationalem Recht und sind das höchste Recht auf Erden.

### **Deutsches Recht ist nicht gleich BUNDESRECHT.**

Unter „deutschem Recht“ versteht man die Rechtsordnung, wie sie bis Kriegseintritt 1914 galt.

**Bundesrecht** ist in Deutschland die gesamte Rechtsordnung, die aus den rechtmäßigen materiellen Gesetzen des Bundes besteht. Zum Bundesrecht gehören daher

- das Grundgesetz
- Parlamentsgesetze, z.B. Baugesetzbuch, auch Rahmengesetze (z.B. Hochschulrahmengesetz)
- Rechtsverordnungen des Bundes, z.B. die Straßenverkehrsordnung
- Satzungen des Bundes, z.B. die Geschäftsordnung des Bundestags
- ungeschriebene Recht des Bundes, insbesondere das (Bundes-)Gewohnheitsrecht

Der Bund ist lediglich innerhalb seiner ausdrücklichen Gesetzgebungskompetenz befugt, Gesetze, Verordnungen und Satzungen zu erlassen. Verletzt er diese Kompetenz zu Lasten eines Landes, so ist die Rechtsnorm verfassungswidrig. Gegebenenfalls muss dies aber erst durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt werden.

(Wikipedia)

### **Wichtig für die Erstellung von Urkunden ist dieser Artikel:**

#### **Art. 11 BGBEG ( Jahr 1913)**

Die Form eines Rechtsgeschäfts bestimmt sich nach den Gesetzen, welches für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis maßgebend sind. Es genügt jedoch die Beobachtung der **Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird**- nach dem Grundsatz: „Locus regit actum.“

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet seine Anwendung auf ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht an einer Sache begründet oder über ein solches Recht verfügt wird.

**[Leistungs- und Erfüllungsort ist der Ort der Vertragsunterzeichnung- es gilt deutsches Recht]**

#### **ToDo-Liste:**

1. Bevor es beginnt lesen Sie bitte der Weg zum Gipfel (Eigenverantwortlich handeln)

Besorgen Sie sich bei dem Standesamt der Geburtsurkunde einen "Geburtenregisterauszug" nach dem „Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung § 22“ in dem hoffentlich nur der Vorname des Knaben bzw. Mädchens genannt wird, mit beantragen. **Leider ist oftmals auch der Familienname des Kindes hier mit aufgeführt. Das ist schade aber nicht entscheidend! In der Ost-Zone (Ehemals DDR findet man eine solche Urkunde als Formular mit**

- der Bezeichnung „Bescheinigung über eine Geburt“ und trägt die Nummer A 36 sowie ein Formular zur Beilegung von Vornamen mit Nummer A 18. (Schweiz: Extrait de l'acte de naissance (CIEC) Auszug aus dem Geburtsregister (CIEC) sowie **Ausweis über den registrierten Familienstand:** mit geb. Namen der Mutter). Die kann mit einem Antrag und einer Fotokopie des Reisepasses per E-Mail bei dem zuständigen Standesamt bestellt werden und kostet ca. 20 Euro. Sinnvoll ist dabei auch, den Geburtenregisterauszug des Vaters und des Großvaters gleich mit zu bestellen. Ist das Kind unehelich, so muß die Abstammungslinie der Mutter beantragt werden.
2. Aus dem Vornamen gemäß Geburtenstandsregister und dem **Familiennamen der Mutter** läßt sich eine eigene „**natürliche PERSON**“ kreieren, die in keinem Register geführt wird. Es geht aus der Familienname der Großmutter. Es gibt dabei keine Grenzen, denn der Mensch ist frei in dem was er gestalten möchte.
  3. Beantrage mit diesem "neuen Namen" bei der Keltisch-Druidischen Glaubensgemeinschaft (KDG) eine Mitgliedschaft (**mit Geburtenstandsregisterauszug**) sowie einen **Ausweis**. Das ist der Anfang von allem. Bitte bei der Nationalität "deutscher" oder "deutsche" angeben, denn das ist juristisch richtig. (Schweiz: **Ausweis über den registrierten Familienstand:** mit geb. Namen der Mutter). Auch eine "neue" Geburtsurkunde aus Malta ist ein Nachweis für die Existenz einer PERSON und für die kann man bei der KDG einen Ausweis beantragen. Bitte aber auch auf dem Briefkasten die neuen Namen setzen, damit zukünftig auch Post ankommt!
  4. Erstelle ein eigenes, individuelles Briefpapier als Vorlage für alle zukünftigen Schreiben mit dem Namen der natürlichen PERSON, Deiner PERSON.
  5. Um das Thema langsam zu begreifen ist es notwendig, alle Standardwerke in den Unterlagen eingehend zu studieren. Es ist nicht hilfreich, nur die kommerzrechtlichen Tools zu verwenden und nicht verstanden zu haben, was Kommerzrecht im Grunde ist.
  6. Wichtig im Umgang mit Vertragspartnern sind eigene Vertragsbedingungen (beispielsweise AGB's) auf deren Grundlage zukünftige Geschäftsbeziehungen durchgeführt werden.
  7. Besorge Dir bei der Post oder im Internet auf der Homepage der Post ein paar Postlabelcodes die am Postschalter in einem Abroller für Einschreiben vorrätig sind (oder gleich eine ganze Rolle; Beschreibung liegt vor) sowie Einschreibenrückscheinkarten. Der Postlabelcode ist dann als Vorgangsnummer in das jeweilige Begleitschreiben einzufügen. (Siehe Anleitung und Wasserzeichen hinzufügen). Für Urkunden werden Briefmarken benötigt, um die Urkunde zu einem Dokument des Weltpostvereins zu erklären. Diese können die kleinste Einheit sein, was eben verfügbar ist. Am besten eine ganze Rolle.
  8. Der PERSONAL AUSWEIS ist die vertragliche Bindung der natürlichen PERSON, also des Menschen, zur Übernahme der Treuhänderschaft an der juristische PERSON /Stiftung. Solange der Mensch einen PERSONAL AUSWEIS besitzt wird ihm unterstellt, daß er die Treuhänderschaft und damit die Haftung der juristischen PERSON / Stiftung / Strohmännchen innehat. Durch diese Annahme/Stipulation wird die Verwaltung/BUND zum Exekutor. Es ist daher immer wichtig, seinen Standpunkt zu vertreten und der Verwaltung/BUND klar zu machen, daß sie der Treuhänder ist und die **natürliche PERSON** der Begünstigte und Exekutor. **Durch die Lebenderklärung wird der Mensch zum Begünstigten und durch das Sicherheitsabkommen zum Exekutor (Bestandteil des Akzeptanz-Paketes).**
  9. Besorgen Sie gutes Papier für die Erstellung der Geburtsurkunden und für sonstige Urkunden, am Besten mit Baumwollanteil (DIN ISO 9706) Amazon.de , sowie einen Füller (z.B. LAMY Kaligraphiestift) mit dokumentenechter Tinte für Unterschriften. Für das Ausdrucken der Geburtsurkunden müssen Sie die Schrift "Fraktur" auf ihrem PC installieren, da das die Schrift für die in Latein geschriebene Urkunde ist.
  10. **Nun erstelle ich mir meine eigene Geburtsurkunde gemäß Vorlage in lateinischer Ausführung für die alte und neue PERSON, oder aber auch eine 2. neue PERSON, ganz wie ich mag. Damit reise ich nun nach Malta zu einem Notar und lasse mir meine Unterschrift auf den Urkunden beglaubigen. Habe ich noch das Akzeptanz-Paket, so erstelle ich mir auch hier die Urkunden und lasse auch die bei dem Notar meine Unterschriftsleistung beglaubigen. Danach gehe ich in das **Ministerium Ministry for Foreign and European Affairs and Trade, Palazzo Parisio, Merchants St, Valletta, Malta** und lasse mir noch eine Apostille (Überbeglaubigung) auf die Urkunde (meist Rückseite)**

setzen. **Bitte vorher genau Gedanken machen, mit welchen PERSONEN ich in Zukunft handeln und Geschäfte betreiben möchte, und wie ich selbst heißen will. Es ist wichtig vor der Reise zu wissen, was ich will. Das MindMap Mensch hilft sich eine Übersicht zu verschaffen.**

11. **Es müssen also mindestens zwei Geburtsurkunden erstellt werden, um Rechtssicherheit zu erlangen. Die erste ist eine Geburtsurkunde wie die, die der Standesbeamte sie erstellt hat, also der Name der „juristischen PERSON“. Damit schafft man eine „natürliche PERSON“ gleichen Namens und kann nun seine Rechte nach § 12 BGB einfordern. Die zweite Geburtsurkunde ist die der neuen „natürlichen PERSON“, mit anderem Namen (Familiename der Mutter), die in keinem Rechtskreis zuhause ist.**
12. Drucken Sie die Vorlage für **Geburtsurkunden und "Nutzungsvertrag Namensrechte"** für die „neue“ PERSON als auch für die „alte“ bisherige PERSON auf einem Farblaserdrucker aus und füllen diese **handschriftlich** bis auf die Unterschrift sowie Datum und Ort aus. Es kann auch von Vorteil sein, daß die Namensbezeichnungen noch nicht auf der Urkunde erscheinen und zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden. Beglaubigt wird auf der Urkunde nur die Unterschrift und nicht der Inhalt der Urkunde. Damit ist die nachträgliche Ergänzung keine Urkundenfälschung.  
Nun gilt es, diese Dokumente im Ausland (siehe Anlage - Beglaubigungen) die Unterschriften beglaubigen zu lassen und mit einer Haager Apostille zu versehen. Hierzu bitte die Ausführungen zu „Beglaubigung in .....“ lesen.

Es können folgende Urkunden beglaubigt werden und welches es am Ende sein sollen richtet sich ausschließlich nach dem eigenen Kenntnis- und Bedürfnisstand:

Sicherungsabkommen mit juristischer PERSON  
Sicherungsabkommen mit natürlicher PERSON  
GbR Verträge  
Nutzungsvereinbarungen  
Übertragungsvereinbarungen  
Geburtsurkunde juristische PERSON  
Geburtsurkunde natürliche PERSON  
Geburtsurkunde getaufte PERSON  
Lebenderklärung juristische PERSON  
Lebenderklärung natürliche PERSON  
Schuldscheine  
Pfandrechtpapiere  
Kontumazurteile

13. Unterschriften und Namen

**Unterschrift als Mensch immer mit Name und Familienname. Unterschrift als PERSON immer in Druckbuchstaben. Unterschrift im Auftrag der PERSON immer gemäß Reisepass und übliche Unterschrift.**

**Schreibweise des Namens in Dokumenten als Mensch: Max: Mustermann oder Max aus dem Hause Mustermann. Die /Groß- und Kleinschreibung hat bei privaten Urkunden keine rechtliche Bedeutung. Schreibweise der juristischen PERSON mit dem öffentlich- rechtlichen Namen: MAX MUSTERMANN (alles Großbuchstaben)**

Ein Sicherungsabkommen mit seiner PERSON schließen (Vorgansnummer die Nummer eines Postlabelcodes verwenden (Schweiz: Postlabelcodes für internationale Einschreiben); für jeden **neuen** Vorgang immerzu eine neue Nummer des Postlabelcodes verwenden es sei denn ein Vorgang wird weitergeführt). Dieses Sicherungsabkommen bitte **vorder- und rückseitig bedrucken**, damit keine Ergänzung von unautorisierten PERSONEN vorgenommen werden können Kein Fingerprint bei der Unterschrift by.....A.R. da das eine juristische Person ist. **Bitte dieses Dokument mit Dokumentenschnur und Siegellack versiegeln wie ein Dokument eines Notars, und dann bei einem Notar auf Malta oder einem anderen Land unterschreiben und von der Apostillenstelle (Haager Apostille) beglaubigen lassen. Denn wenn ein souveräner Staat eine solche Urkunde beglaubigt, dann kann niemand behaupten, es sei ein Phantasie-Papier.**

Den Vorgang mit der Dokumentenschnur kann auch nachträglich zuhause angefertigt werden, damit man zuvor noch die "beglaubigten Dokumente" einscannen kann und auf einer Festplatte verwalten kann. Die Unterschrift muß gleich der in Reisepass sein. Ist auch kein Problem, denn der Reisepass kann auch ein Dokument der "natürlichen PERSON" sein.

14. Eine "Namensnutzungsvereinbarung" mit seiner natürlichen PERSON und der juristischen PERSON schließen (Vorgansnummer die Nummer eines Postlabelcodes verwenden; für jeden **neuen** Vorgang immerzu eine neue Nummer des Postlabelcodes verwenden es sei denn ein Vorgang wird weitergeführt). Diese Nutzungsvereinbarung bei einem Notar im Ausland unterschreiben sowie Fingerabdruck (Siegel). Kein Fingerprint bei der Unterschrift by.....A.R. da das eine juristische Person ist. **Bitte dieses Dokument mit Dokumentenschnur und Siegellack versiegeln wie ein Dokument eines Notars.** Danach gut aufbewahren.
15. Den Postlabelcode des 1. Postlabels als Vorgangsnummer im Nutzungsvertrag-Begleitschreiben eintragen. Es kann auch als Wasserzeichen im Hintergrund der Textverarbeitung eingefügt werden.
16. Mit dem Keltisch-Druidischen Ausweis (die **neue** natürliche PERSON) **in Verbindung mit dem Geburtenregisterauszug** oder der "neuen Geburtsurkunde" kann zum Beispiel in Polen ein Bankkonto mit Visa -Card oder Mastercard eingerichtet werden. Hier empfiehlt sich eine grenznahe Bank zu suchen, da hier auch deutsch gesprochen wird.
17. **Nach der erfolgreichen Einrichtung geht es um die Beantragung eines WORLD-PASSPORTS. (<https://www.worldservice.org/docpass.html>) Ein Mensch hat keine Möglichkeit einen Reisepass zu erhalten. Hier bietet sich dieser Reisepass an. Näheres im Anhang mit Anleitung und Antrag und WP für WorlPassport.**
18. Mit den neuen Dokumenten kann man nun in Ausland Konten eröffnen, sodaß man auch für die neue PERSON eine Kreditkarte erhält. Hierzu erforderlich sind Geburtenregisterauszug (Geburtsurkunde auch möglich) sowie der KDG Ausweis und ggf. einen aktuellen Melderegisterauszug, den man auch von der KDG für 20,00 Euro erhalten kann.
18. Jetzt fehlt noch der Führerschein. Ein Führerschein kann in England oder Katar erworben werden. Der Führerschein in England geht nur über das Business Modul, denn man braucht zumindest eine Firma "LTD" in England. In Katar kann bei jeder POLIZEIDIENSTSTELLE ein Führerschein beantragt werden (Antrag in der Anlage). In Katar darf mit einem ausländischem Führerschein nur 10 Tage ein KFZ gefahren werden. Wenn man nun 3 Wochen Aufenthalt hat, so empfiehlt sich ein Katari-Führerschein. Neben dem Antrag muß man nur auf einem Platz oder einer Halle, in der mehrere Schrottfahrzeuge stehen, fahren und einparken. Danach erhält man seinen Führerschein für alle Fahrzeuge, so man will, mit LKW und Motorrad. Danach noch einen Internationalen, fertig. Für Katar wird ein Touristenvisa benötigt, natürlich mit dem WORLD-PASSPORT bei Botschaft des Staates Katar in Bonn Godesberger Allee 77, 53175 Bonn oder Berlin <http://botschaft-katar.de/konsulat/visum/> beantragen.

Link zum Antrag:

[https://www.moi.gov.qa/site/arabic/departments/TrafficPolice/resources/2010/08/10\\_18169.pdf](https://www.moi.gov.qa/site/arabic/departments/TrafficPolice/resources/2010/08/10_18169.pdf)  
(Driving License Application Form)

[http://portal.www.gov.qa/wps/portal/services/inividuallandingpages/driving%20license/applyfordrivinglicense/!](http://portal.www.gov.qa/wps/portal/services/inividuallandingpages/driving%20license/applyfordrivinglicense/)

## Business Modul 1

Im Business Modul 1 geht es um die Schaffung von Bankkonten, Firmen sowie die Absicherung der Haftung. Wenn das mein Ziel ist, so sollte ich noch warten mit der Erschaffung meiner "natürlichen PERSON", denn die GbR ist auch eine PERSON und die sollte dann gleich auf Malta mit gegründet werden, eine "Gesellschaft bürgerlichen Rechts". Hierzu gibt es das Paket Business Modul 1 oder das Immobiliensicherungs-Paket.

## Unterscheide privates- vom öffentlichen Recht

Es gibt öffentlichen Besitz und privaten Besitz; es gibt öffentliches Recht und privates Recht; vermutlich gibt es den öffentlichen Strohmann und den privaten Strohmann;

Das Recht des öffentlichen Strohmanns ist das Statutenrecht der Regierung; das Recht des privaten Strohmanns ist das Zivil - oder Bürgerrecht (lat. civilis; Bürger) bzw. Common Law.

**Privatrecht** (Privacy Righ): „Das Recht, alleine gelassen zu werden (the right to be let alone); alle Statuten, welche es einer Person erlauben, alleine gelassen zu werden“ [Black's Law Dictionary 6th Ed. Page 1195] und [das Recht, alleine gelassen zu werden] nach 277 U.S. 438, 478 (1928) und 494 U.S. 210 (1990)

**Invasion des Rechts:** Die Unabhängigkeitserklärung hat 1337 Wörter, der Internal Revenue Code in 1913 hatte 11400 Wörter, heute sieben Millionen. Der IRS (US-Steuerbehörde) gibt 8 Milliarden Seiten von Formularen und Instruktionen jedes Jahr heraus, was dem Papier aus 300.000 Bäumen pro Jahr entspricht. Seit 1938 gibt es 60 Millionen Statuten. „Je korrupter der Staat, desto zahlreicher die Gesetze“ [Tacitus]

**Justiz** war einmal das Recht, allein gelassen zu werden, also private Ruhe zu gewähren. Heute ist Justiz ein Privilegien-Franchise.

### Achtung!!!!

Alle Privatrechte beziehen sich auf das **geografische** Land! Der Wohnsitz des privaten Strohmanns Hans Meier ist also der geografische Ort Hinterdupfing.

Alle Franchise-Privilegien des Public Officers beziehen sich auf statutarische Franchiseregeln. Diese haben kei-nen geografischen Ort. Also ist der Sitz dieser Regeln der **Wohnsitz** des Public Officers, ein fiktives Land! Der Wohnsitz des Public Officers ist demnach der **Wohnsitz der Jurisdiktion**. Ein statutarischer Staat ist eine Korpo-ration ohne geographischen Ort. Unsere Körper befinden sich aber auf dem Land und nicht in einem fiktionalen Staat, da physikalisch unmöglich. „Recht kann 34 nichts Unmögliches erzwingen“ (Lex non cogit ad Impossibilia) [BROOM's maximes of Law (1845)] Es ist nur möglich für die Geburtsurkunde an sich oder den Sozialversicherungsnachweis, am Ort der Statuten zu sein. Und das sind sie auch.

Wenn man sagt, man befindet sich in einem Staat, weil man dort ein Staatsangehöriger ist, dann gibt man zu, ein Public Officer zu sein sowie, dem öffentlichen Recht zu unterliegen und nicht dem privaten. Wenn wir zugeben, der Strohmann zu sein, dann können wir genauso gut zugeben, einen Wohnsitz (in der fiktiven Jurisdiktion) zu haben und schon sind wir Steuerzahler und Privilegien-Nutzer geworden. Damit haben sie uns erledigt.

Wollen wir schlau sein und die Sachlage überdenken... „**Der einzige Zweck der Verfassung und die Etablie-rung einer Regierung seit jeher ist, private Rechte und privaten Besitz zu beschützen.**“

Private Rechte und privaten Besitz gibt es aber nicht mehr. Alles ist jetzt in öffentlicher Hand. Also gibt es für eine Regierung nichts mehr zu beschützen. Was folgt daraus? Die Regierung ist überflüssig geworden! Sie hat sich selbst vollstreckt!

**Zweck der Sozialversicherung:** mehr Steuerzahler zu erzeugen! Die Sozialversicherung ist das **Privileg**, die Steuer ist die **Last!**

„Ein Act, Vorsorge für die allgemeine Wohlfahrt zu treffen, indem ein System staatlicher Alters-Vorteile etabliert wird..., [um] **Steuern zu steigern**,....“ [Social Security Act vom 14.8.1935 H.R.7260 PRÄAMBEL]

### Als Indianerhäuptling Seathle damals zum Präsidenten der USA sprach, sagte er auch:

Der große Häuptling in Washington lässt uns wissen, dass er unser Land kaufen will. Er sagt uns dazu Worte der Freundschaft und des guten Willens. (...) Wir werden uns aber euer Angebot überlegen, da wir wissen, dass, wenn wir es nicht tun, der weiße Mann vielleicht kommen mag, um uns unser Land mit Hilfe von Gewehren wegzunehmen (...) Meine Worte sind wie die Sterne, sie gehen nicht unter: Wie kann man den Himmel kaufen oder verkaufen - wie die Wärme des Landes? Diese Idee scheint uns sehr merkwürdig. Wir besitzen auch die Frische der Luft und das Glitzern des Wassers nicht! Wie könnt ihr sie da von uns kaufen? Jedes Stück dieses Bodens ist meinem Volk heilig. Jede schimmernde Kiefernadel, jedes sandige Ufer, der zarte Dunst in der Dunkelheit der Wälder, jede Lichtung und jedes summende Insekt ist der Erinnerung und dem Erleben meines Volkes heilig.

**"So viele Menschen gehen davon aus, dass die Lösung von der Tyrannei und Unterdrückung irgendetwas mit „der Regierung“ (mit Wahlen, Petitionen, Protesten, Revolutionen etc.) zu tun haben muss. Aber das Problem von Autorität - und gleichzeitig die Lösung - ist nur in deinem Kopf. Die meisten Menschen können die Idee kaum verarbeiten, aber die letzte und endgültige Lösung von der Unterdrückung und der Tyrannei ist:**

**1) Hör auf zu denken, dass jemand das Recht hätte, über dich zu herrschen.**

**2) Hör auf zu reden, als ob jemand das Recht hätte, dich zu beherrschen.**

**3) Hör auf dich zu verhalten, als ob jemand das Recht hätte, dich zu beherrschen.**

*Larken Rose*